



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Beiträge

Landesbeiträge für betriebliche Investitionen 2024	2
Beihilfen zur Modernisierung von landwirtschaftlichen Maschinen	6
Landesbeiträge für Photovoltaikanlagen.....	9

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



LANDESBEITRAG FÜR BETRIEBLICHE INVESTITIONEN 2024

Auch im Jahr 2024 fördert die Provinz Bozen den Ankauf von beweglichen Gütern von Klein- und Kleinstunternehmen über ein Wettbewerbsverfahren, welches die Südtiroler Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 905 vom 17.10.2023 neu aufgelegt hat. Die Richtlinien zur Vergabe der Förderung bleiben gegenüber dem Vorjahr zwar größtenteils unverändert, **jedoch gibt es einige wesentliche Neuerungen, insbesondere im Bereich der Punktevergabe.**

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Eckpunkte zu der Förderung:

Ausmaß der Förderung

- 20 % Kapitalbeitrag von der Investitionssumme in materielle oder immaterielle Vermögenswerte, wobei die Mindestinvestitionssumme auf Euro 15.000,00 abgesenkt wurde (vorher Euro 20.000,00), die maximale Investitionssumme verbleibt dagegen weiterhin bei Euro 500.000,00.

Wichtige Einschränkungen

- Nicht unter die Förderung fallen Betriebe aus dem Bereich Tourismus.
- Nicht zulässig sind Investitionen in Immobilien (gilt für alle Sektoren!).
- Nicht zulässig sind reine Austauschinvestitionen, d.h. z.B. eine Maschine wird gegen eine andere getauscht, ohne dass es zu einer großen Änderung kommt. Die Investitionen müssen dazu führen, dass der Betrieb bspw. erweitert wird, dass er neue Produkte herstellt oder dass er seinen Produktionsprozess ändert.
- In den Genuss der Förderung können nur Klein- und Kleinstunternehmen kommen.
- Die Förderung ist mit der Förderung gemäß Sabatini-Gesetz nicht kumulierbar.

Förderfähige Investitionen

In den Richtlinien sind folgende Anlagenkategorien aufgezählt, für die um eine Förderung angesucht werden kann:

- Einrichtungsgegenstände
- Hardware
- Software
- Maschinen
- Geräte
- Bestimmte Fahrzeuge



Sonderfall Fahrzeuge

Im Bereich der Fahrzeuge sind nur ganz bestimmte Fahrzeugarten förderfähig. Dazu gehören neben Arbeitsfahrzeugen (als Arbeitsfahrzeuge gelten: Autokräne, Fahrbetonmischer und Autobetonpumpen) einige weitere Fahrzeugkategorien, bei denen bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen, damit sie in die Förderung hineinfallen (Fahrzeuge zur Personenbeförderung für Handelsagenten und Vertreter, Fahrzeuge zur Personenbeförderung für die Tätigkeiten Beförderung in Taxis und Verleih von Mietwagen mit Fahrer, Transportmittel, die als „Sonderfahrzeuge“ zugelassen sind, etc.).

Nicht in die Förderungen fallen, wie bereits in den Vorjahren, „normale“ Transportmittel (sprich Transporter, LKWs etc.) sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge (Traktoren).

Wie kommt man zur Förderung?

Zu beachten ist, dass wie in der Vergangenheit auch schon, kein automatischer Anspruch auf eine Förderung besteht. Die Zuteilung der Förderung erfolgt nach einem Punktesystem. Je mehr Punkte ein Unternehmen vorweisen kann, desto höher sind die Chancen, dass es die Förderung effektiv bekommt. Maximal können 120 Punkte erreicht werden.

Wofür bekommt man Punkte?

- Eine wichtige Änderung gegenüber dem Vorjahr betrifft jene Kriterien, für welche die Punktezahl von 30 Punkten vergeben wird. Die Anzahl der Kriterien wurde dabei deutlich ausgeweitet. Die Zahl von 30 Punkten ist nunmehr bei Vorliegen eines der folgenden Kriterien vorgesehen:
 - Frauenunternehmen (Vorjahr: 15 Punkte)
 - Neues Unternehmen (Vorjahr: 15 Punkte)
 - Unternehmen, welche im Rahmen einer Unternehmensnachfolge oder -übernahme übernommen werden, wobei Nachfolge oder Übernahme nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen (erstmalig)
 - Nachhaltige Unternehmen: Unternehmen mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung (Vorjahr: 10 Punkte) oder Anschaffung eines E-Autos oder einer PV-Anlage in den letzten fünf Jahren (erstmalig)
 - ein im Zeitpunkt der Antragstellung beim antragstellenden Unternehmen bestehender Lehrvertrag (unverändert);
 - die Ausübung einer Einzelhandelstätigkeit in einem peripheren Gebiet (unverändert);
- Nur mehr 15 Punkte (im Vorjahr noch 30 Punkte) generiert der Erhalt von Förderungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den letzten fünf Jahren sowie die Nutzung leerstehender Gewerbe- oder Handelsflächen, die sich nicht im Eigentum des antragstellenden Unternehmens befinden.



- 15 Punkte erhalten außerdem Betriebe, die ihren Sitz in einem strukturschwachen Gebiet haben (die Liste mit den strukturschwachen Gebieten ist diesem Rundschreiben beigelegt). Daneben erhalten Unternehmen mit den Zertifizierungen „audit familieundberuf“ oder „Geschlechtergleichheit UNI PdR 125:2022“ ebenfalls 15 Punkte.
- Daneben gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, wofür man jeweils 10 Punkte bekommt (ISO/SOA-Zertifizierung, Unidiplom, Meisterbrief, Legalitätsrating).
- **Eine zweite wichtige Änderung bei den Punkten betrifft den Umstand, ob bereits in der Vergangenheit um Beiträge für betriebliche Investitionen angesucht wurde. Haben Unternehmen in den letzten zwei Jahren, d.h. in den Jahren 2022 und 2023, um Beihilfen für betriebliche Investitionen im Rahmen der Ausschreibungsverfahren angesucht und Beiträge erhalten, erhalten sie bei der Punktevergabe 0 Punkte. D.h. Diese Unternehmen können weiterhin ansuchen. Sie werden aber hoffen müssen, dass Geldmittel übrigbleiben, damit sie eventuell ebenfalls noch zum Zug kommen.**

Höhe der finanziellen Mittel

Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von 3 Mio. Euro bereit (die Summe ist damit gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben). Die 3,0 Mio. Euro verteilen sich dabei wie folgt: 1,25 Mio. Euro für Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten der Sektoren Handwerk und Industrie, 1,25 Mio. Euro für Unternehmen mit mehr als 9 und bis zu 49 Beschäftigten der Sektoren Handwerk und Industrie, 0,5 Mio. Euro für Unternehmen der Sektoren Handel und Dienstleistungen.

Wann muss die Investition getätigt werden?

Die Investition muss sich auf das Jahr 2024 beziehen, d.h. zumindest müssen Bestellung und Anzahlung 2024 erfolgen, Lieferung und Endrechnung können auch erst 2025 stattfinden. Die Anzahlung muss dabei mindestens 20 Prozent der genehmigten Summe betragen.

Bis wann müssen die Anträge auf eine Förderung eingereicht werden?

Die Einreichfrist der Anträge läuft seit 01. Jänner 2024 bis zum 30. April 2024, 12:00 Uhr.

Wie gewohnt müssen die Anträge vor Beginn des entsprechenden Investitionsvorhabens eingereicht werden. Als Beginn gilt dabei nicht nur die Ausstellung von Ausgabenbelegen, sondern jegliche die Investition unumkehrbar machende rechtliche Verpflichtung, wie z.B. Bestellungen und Auftragsbestätigungen.

Hinsichtlich der zugelassenen Investitionsvorhaben werden von der Abteilung Wirtschaft der Provinz Rangordnungen erstellt. Die provisorischen Rangordnungen werden auf der Webseite <https://wirtschaft.provinz.bz.it/de/home> innerhalb 14. Juni 2024 veröffentlicht.



Wie können die Anträge auf eine Förderung eingereicht werden?

Die Anträge können ausschließlich über das Sistema Pubblico di Identità Digitale (SPID) eingereicht werden. Selbstverständlich sind wir Ihnen bei der Abwicklung der Anträge behilflich.

Grundsätzlich gilt: Entscheidend für den Beitrag wird sein, ob in den vergangenen beiden Jahren bereits um eine Förderung angesucht wurde oder nicht. Sollte dies nicht der Fall, sind die Chancen, einen Beitrag zu erhalten, sicher als gut einzustufen, zumal der Zugang zu den Beiträgen durch die Änderung der Kriterien, vor allem, was die Vergabe der Punkte und die Herabsetzung der Mindestinvestitionssumme betrifft, erleichtert wurde.

Nichtsdestotrotz ist bei jeder Investition im Einzelfall zu prüfen, ob die Förderkriterien im Einzelnen erfüllt werden, und abzuschätzen, wie hoch die Chancen sind, eine Förderung zu erhalten.



BEIHILFEN ZUR MODERNISIERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN MASCHINEN ZUR EINFÜHRUNG VON TECHNOLOGIEN DER PRÄZISIONSLANDWIRTSCHAFT

Ein neues von der Europäischen Union finanziertes Förderprogramm sieht Beihilfen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Maschinen zur Einführung von Technologien der Präzisionslandwirtschaft vor. Ziel dieser Maßnahmen ist die Modernisierung des Maschinenparks im Einklang mit der Verbreitung von Technologien, welche eine geringere Umweltbelastung im Agrarsektor ermöglichen.

Begünstigte

Begünstigte sind landwirtschaftliche Dienstleister und landwirtschaftliche Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie deren Genossenschaften und Verbände.

Anspruchsberechtigte müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung außerdem u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen über eine MwSt.-Nummer verfügen und im Handelsregister der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer eingetragen sein.
- Sie müssen über einen genehmigten und aktualisierten Betriebsbogen gemäß Art. 43 des Gesetzesdekrets Nr. 76 von 2020 verfügen.
- Sie müssen aktive Landwirte im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2013/1307 sein.

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms werden u.a. folgende Investitionen gefördert:

- **Investitionen in Maschinen und Geräte für die Präzisionslandwirtschaft**

Welche Maschinen und Geräte fallen unter die Regelung?

- Die erste Gruppe an Maschinen und Geräten ist allgemein gehalten. In den Bestimmungen werden als Beispiele Maschinen, Traktoren und Anbaugeräte, Wetterstationen und Drohnen, Geräte zum Be- und Entladen etc. angeführt. Die Maschinen und Geräte müssen als Voraussetzung über computergestützte Systeme zur Steuerung und Regelung, prozessbegleitende Überwachungssysteme oder Fernwartungs-/Ferndiagnosesysteme verfügen.
- Präzisionsmaschinen zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und die Optimierung des Düngemiteleinsatzes;



- Maschinen und Geräte im Tierhaltungssektor, die sich durch ein hohes Maß an Technologie und Automatisierung auszeichnen;
- Investitionen in den Ersatz von geländegängigen Fahrzeugen durch elektrisch oder mit Biomethan angetriebene Modelle, bei gleichzeitiger Verschrottung des zu ersetzenden Fahrzeugs
- Investitionen in innovative Bewässerungs- und Wassermanagementsysteme

Für sämtliche Maschinen, welche mit einem Motor ausgestattet sind, gilt, dass dieser elektrisch oder mit Biomethan betrieben werden muss.

Art der Förderung

Die Beihilfe wird in Form eines Kapitalbeitrags gewährt. Der anwendbare Beihilfesatz beträgt **65 %** der zulässigen Investitionskosten. Im Falle von Junglandwirten erhöht sich der Beihilfesatz auf **80 %**.

Die Mindestinvestitionssumme beträgt 5.000 Euro (ohne MwSt.).

Für Investitionen in Maschinen und Geräte für die Präzisionslandwirtschaft und für Investitionen in innovative Bewässerungs- und Wassermanagementsysteme betragen die maximal anerkannten Investitionskosten Euro 35.000,00. Bei einem Beihilfesatz von 65 % beträgt die maximale Förderung somit Euro 22.750,00. Dabei ist zu beachten, dass nur Investitionsvorhaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 70.000,00 beihilfefähig sind. Bei Investitionskosten zwischen Euro 35.000,00 und 70.000,00 wird die Beihilfe auf Grundlage der maximal förderfähigen Ausgaben von Euro 35.000,00 berechnet.

Für Investitionen in den Ersatz von geländegängigen Fahrzeugen liegt der Höchstbetrag der zulässigen Ausgaben bei Euro 70.000,00. Investitionsvorhaben, die den Betrag von Euro 70.000,00 überschreiten, bleiben unabhängig von ihrer Höhe förderfähig. Die Beihilfe wird dabei aber stets auf Grundlage der maximal förderfähigen Ausgaben von Euro 70.000,00 berechnet

Ablauf

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Beitrags sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die vollständig ausgefüllten Förderanträge müssen im Zeitraum vom **01.02.2024 bis 31.03.2024** mitsamt den erforderlichen Anlagen über das Internet-Portal „SIAN“ in elektronischer Form eingereicht werden.
2. Dem Antrag ist eine Reihe von Unterlagen und Erklärungen beizulegen. Zu erwähnen sind hier vor allem Erklärungen und Informationen technischer Natur zu den Geräten, die entweder von einem qualifizierten Techniker und/oder dem Lieferanten kommen müssen. Daher ist es für die Abwicklung



des gesamten Ansuchens zwingend notwendig, dass eine laufende Begleitung durch einen Techniker bzw. den Lieferanten stattfindet.

Zu erwähnen ist auch, dass mindestens drei Kostenvoranschläge von Lieferanten eingeholt werden müssen, wobei vorgegeben wird, welche Voraussetzungen die Kostenvoranschläge haben müssen (z.B. Übermittlung per PEC, Abfassung auf Briefpapier des Lieferanten, datiert, unterzeichnet etc.)

3. Die Förderungen werden nach Durchführung eines Bewertungsverfahrens der eingereichten Projekte gewährt. Das zuständige Amt überprüft diesbezüglich die eingereichten Beihilfeanträge innerhalb 31. Mai 2024 und erstellt eine entsprechend Rangliste
4. Das geförderte Projekt darf erst nach dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags begonnen werden. **Es muss in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Beihilfegewährung begonnen werden. Die genannte Frist ist nicht verlängerbar.**
5. Die Rechnungslegung ist genauestens geregelt. Neben der Serien- oder Werknummer des angeschafften Gerätes, sind die Nummer des Kontokorrent, über welchen die Zahlung erfolgt, der zugewiesene CUP sowie bestimmte Wortfolgen wie „finanziert von der Europäischen Union - Next Generation EU“ auf den Rechnungen anzubringen. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich bezüglich der Rechnungslegung gut mit dem Lieferanten abzusprechen.
6. Bei Antrag um Auszahlung ist wiederum eine Reihe von Unterlagen beizulegen. Dazu zählen u.a. ein beeidetes Gutachten eines unabhängigen Technikers, welches u.a. eine Fotodokumentation der angeschafften Güter enthalten muss, Konformitätserklärungen, Kopien des Mehrwertsteuerregisters und ein vom Begünstigten erstellter Abschlussbericht über die durchgeführte Investition.
7. Die geförderten Güter müssen für fünf Jahre ab dem Datum der Auszahlung der Beihilfe im Betrieb gehalten werden.

Fazit

Insgesamt stehen ca. Euro 7.780.000,00 an Finanzmitteln für die Förderung zur Verfügung. Legt man bspw. eine durchschnittliche Förderung von Euro 22.750,00, würden ca. 340 Anträge in den Genuss einer Förderung kommen. Insofern stehen die Chancen, eine Förderung zu erhalten nicht schlecht. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass die gesamte Abwicklung der Förderung mit einigem Aufwand verbunden ist und dass die Unterstützung des Lieferanten und/oder eines qualifizierten Technikers unerlässlich ist, damit das Ansuchen um die Förderung erfolgreich ist.



LANDESBEITRÄGE FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die Landesregierung hat mit Jahresende die im Jahr 2023 erstmals eingeführte Förderung für den Einbau von Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen für das Jahr 2024 wieder neu aufgelegt.

Die Bestimmungen zu der Förderung sind im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert geblieben. Zu beachten ist allerdings, dass Unternehmen, denen bereits Beiträge für Photovoltaikanlagen gemäß den Förderrichtlinien 2023 gewährt wurden, im Jahr 2024 keine weiteren Beiträge beantragen können.

Nachfolgend werden noch einmal die wichtigsten Eckdaten zu der Förderung angeführt:

Anspruchsberechtigte

- Anspruch auf die Förderung haben ausschließlich **kleine Unternehmen**. Ein **kleines Unternehmen** liegt dann vor, wenn das Unternehmen weniger als 50 Personen beschäftigt und wenn sein Jahresumsatz bzw. seine Bilanzsumme 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

Förderfähige Investition

- Gefördert wird der Einbau von netzgebundenen Photovoltaikanlagen zur Deckung des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie des Unternehmens.
- Pro Unternehmen können Photovoltaikanlagen bis zu einer **Gesamtleistung von 50 kWp** gefördert werden.
- Zu beachten ist, dass es eine **Mindestinvestitionssumme** gibt, welcher bei **Euro 4.000,00** ohne MwSt. liegt.

Ausmaß der Förderung

- **20 %** Kapitalbeitrag von den **zulässigen Investitionskosten**, das sind jene Kosten, die vom Amt für die Maßnahme auf Basis der vorgelegten Unterlagen anerkannt werden. Die Kosten dürfen sich maximal auf Euro 1.650,00 pro kWp Nennleistung der Anlage belaufen.

Einschränkungen

- Die Beiträge sind **mit keinen** weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art **kumulierbar**, die in staatlichen Bestimmungen für dieselben zulässigen Kosten vorgesehen sind, z.B. mit der Förderung gemäß Sabatini-Gesetz, falls diese anwendbar wäre. Das Verbot von Mehrfachförderung gilt auch für Steuerabzüge für Renovierungs-, Sanierungs- und ähnliche Arbeiten.



Bis wann müssen die Anträge auf eine Förderung eingereicht werden?

Die Beitragsanträge müssen vom 01. Jänner 2024 bis zum 31. Mai 2024 eingereicht werden.

Allerdings ist zu beachten, dass die Anträge in chronologischer Reihenfolge bearbeitet werden. Sind die verfügbaren Geldmittel erschöpft, so hat dies den Ausschluss aller weiteren Ansuchen von den Förderungen zur Folge.

Wie können die Anträge auf eine Förderung eingereicht werden ?

Die Anträge samt den erforderlichen Anlagen sind **vor Beginn der Arbeiten** per PEC an die PEC des Amtes für Energie und Klimaschutz (energie.energia@pec.prov.bz.it) einzureichen.

Welche Dokumente werden beim Ansuchen benötigt?

Neben einem detaillierten Kostenvoranschlag ist dem Antrag auch ein so genanntes technisches Datenblatt beizulegen, welches vom Lieferanten der Anlage auszufüllen ist. Der Vordruck für das technische Datenblatt liegt diesem Rundschreiben in der pdf. Variante bei.

Weitere Informationen zu den Beiträgen für den Einbau von Photovoltaikanlagen finden sich unter [Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Energie - Beiträge für den Einbau von Photovoltaikanlagen und eventueller Speicherbatterien für kleine Unternehmen](#)

Fazit: Für Unternehmen, die in eine Photovoltaikanlage investieren wollen, ist die Förderung jedenfalls äußerst interessant. Da die Geldmittel begrenzt sind, empfehlen wir, sich mit den möglichen Lieferanten der Anlage frühzeitig in Verbindung zu setzen, um die Dokumente und Informationen für das Ansuchen so bald wie möglich zu erhalten.

Bei der Abwicklung der Ansuchen sind wir Ihnen selbstverständlich behilflich.

Mag. Dejan Pupovac

